15.12.2016

## Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 15.12.2016

Ltg.-**1244/A-1/82-2016** 

**U-Ausschuss** 

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Kasser, Bader, Edlinger, Mag. Hackl, Dr. Michalitsch Ing. Haller und Ing. Rennhofer

## betreffend Anpassung des Führerscheinrechts vor dem Hintergrund zunehmender Bedeutung der E-Mobilität

In Niederösterreich wird der Einsatz moderner Umwelttechnologien aus der Überzeugung aktiv vorangetrieben, dass die Zukunft in einer sinnvollen Verbindung von Ökologie und Ökonomie liegt. Elektromobilität eröffnet heimischen Betrieben den Zugang zu neuen Märkten und innovativen Technologien und erschließt damit zusätzliche Wertschöpfungspotentiale.

Das Energieziel des Landes Niederösterreich bietet die ideale Voraussetzung, um im Bereich der Elektromobilität Vorzeigeregion in Europa zu werden. In Verbindung mit intelligenten Mobilitäts-Lösungen trägt die E-Mobilität zum Klima- und Umweltschutz bei und sichert die Lebensqualität künftiger Generationen. Des Weiteren bietet die Forcierung der Elektromobilität als Zukunftstechnologie wichtige Impulse für den Wirtschaftsstandort Niederösterreich.

Der Markt der Elektro-Mobilität steht am Anfang einer ernsthaften Entwicklung, daher gilt es jetzt die optimalen Rahmenbedingungen zu schaffen. Mit der NÖ Elektromobilitäts-Strategie 2014-2020 setzt das Land NÖ drei konkrete Ziele für die Elektromobilität in Niederösterreich fest und definiert die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen:

- 1. Ziel: 5% Elektromobilitätsanteil am PKW-Gesamtfahrzeugbestand in NÖ.
- 2. Ziel: Reduktion des PKW-Individualverkehrs von 25.000 Menschen durch Elektro-Mobilität
- 3. Ziel: Bundesweit überdurchschnittliche Steigerungsraten von Wertschöpfung und Beschäftigung im Bereich Elektro-Mobilität

Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich festzustellen, dass das Interesse an E-Mobilität sowohl bei Privaten als auch bei Unternehmern steigt.

Kraftfahrzeuge mit Automatikgetriebe sind immer weiter verbreitet, auch in kleineren Hubraumklassen. Systembedingt haben auch Fahrzeuge mit Hybrid- oder Elektroantrieb in der Regel automatische Kraftübertragungen.

Im Bereich des Führerscheinrechts sehen die Rechtsvorschriften eine Einschränkung der Lenkberechtigung für den Fall vor, dass die Fahrprüfung auf einem Kraftfahrzeug mit automatischer Kraftübertragung abgelegt wird. Die Einschränkung besteht darin, dass der Inhaber der Lenkberechtigung nur Autos mit Automatikschaltgetriebe lenken darf.

Diesbezüglich sieht die einschlägige Führerscheingesetz-Prüfungsverordnung (FSG-PV) für die Aufhebung dieser Einschränkung die (neuerliche) Ablegung der behördlichen Fahrprüfung vor.

Dies führt in der Praxis dazu, dass Fahranfänger von der Ausbildung auf automatikbetriebenen – auch elektrobetriebenen – Fahrzeugen Abstand nehmen, um sich den Zeitaufwand und die Kosten für die neuerliche Fahrprüfung zu ersparen. Dieser Umstand ist der Forcierung von E-Mobilität nicht förderlich. Zudem sei darauf hingewiesen, dass Inhaber einer Lenkberechtigung der Motorradklassen A1 oder A2 bei einem Aufstieg auf die nächsthöhere Führerscheinklasse A eine Automatikeinschränkung auch ohne amtliche Fahrprüfung, sondern nur durch Absolvierung einer praktischen Schulung in der Fahrschule mit anschließender Bestätigung in eine unbeschränkte Lenkberechtigung umwandeln können.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

## Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung , insbesondere an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie heranzutreten und diese aufzufordern, im Sinne der Antragsbegründung die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass in Zukunft für den Wegfall der Einschränkung einer Lenkberechtigung auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung (Automatik) keine neuerliche Fahrprüfung erforderlich ist, sondern der Nachweis einer Aufschulung unter fachlicher Aufsicht eines Fahrlehrers ausreicht."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELTAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 19. Jänner 2017 möglich ist.